



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ GREMIEN

### Vertreterversammlung tagt im Dezember

(Sch) Nachdem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und zur Eindämmung der Verbreitung des Virus die Vertreterversammlung im Sommer nicht tagen konnte, wird die Gremienarbeit nunmehr unter entsprechenden Rahmenbedingungen wieder aufgenommen. Vorbehaltlich der Infektionslage und der aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie zugehörigen Auflagen und Beschränkungen hält die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre 8. Sitzung am 3. Dezember 2020 ab.

Die Vertreterversammlung tagt in den Räumlichkeiten des Crowne Plaza Hotels in Hannover. Für die Sitzung gelten die bekannten Regeln zum Hygiene- und Infektionsschutz, zu denen

unter anderem die Einhaltung des Mindestabstands gehören. Das Tragen eines selbst mitgebrachten Mund-Nasen-Schutzes im Vorfeld und nach Sitzungsende ist verpflichtend. Während der Sitzung besteht aufgrund der Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Schwerpunktt Themen sind der Wirtschaftsplan 2021 sowie die Berichte

- des Präsidenten
- des Vorstands
- aus den Ausschüssen
- des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen und
- der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Zudem werden die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 und zur Verwendung des Jahresüberschusses gefasst, die üblicherweise auf der Tagesordnung der Sommersitzung stehen.

Für Anmeldungen und sonstige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Nadine Scholz  
Tel. 0511 39789-20  
E-Mail  
[nadine.scholz@ingenieurkammer.de](mailto:nadine.scholz@ingenieurkammer.de)

## ■ VERANSTALTUNGEN

### Neujahrsempfang 2021 findet nicht statt

(Be) Die Corona-Pandemie hat sich für die Ingenieurkammer Niedersachsen in den vergangenen Monaten vor allem auf die Veranstaltungen ausgewirkt. Bedauerlicherweise konnten wir neben

unserem Energietag auch den Sachverständigentag und zuletzt unseren Ingenieurrechtstag nicht durchführen. Diese Veranstaltungen mussten leider abgesagt werden. *(weiter auf Seite 2)*

#### INHALT

- Sitzung Vertreterversammlung im Dezember
- Jahresauftakt: kein Neujahrsempfang 2021
- Ingenieurkammer zeichnet Studierende aus
- Vereinheitlichung des Energiesparrechts – neues GEG in Kraft
- Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | Löschungen
- Recht | Anspruch des Planers | Fallbeispiel
- Versorgungswerk | Freiwillige Mehrzahlungen
- Ingenieurunterricht in der Schule
- Neue Mitglieder im September und Oktober
- Fortbildungen im November und Dezember



© Ingenieurkammer Niedersachsen

2021 wird es nun erstmals auch keinen Neujahrsempfang der Ingenieurkammer Niedersachsen geben. Die sich abzeichnende Entwicklung der Corona-Pandemie lässt dies aktuell nicht zu. Die Lage bleibt zwar schwer abzuschätzen, der Gesundheitsschutz aller hat jedoch oberste Priorität, so dass sich Präsidium und Vorstand dazu entschlossen haben, den traditionellen Jahresauftakt nicht zu begehen.

Der Neujahrsempfang lebt von der Begegnung und dem persönlichen

Austausch mit unseren Mitgliedern und Gästen. Unter den gegebenen Umständen ist der allen vertraute Empfang so leider nicht möglich.

#### Wie es weitergeht

Auf den Kontakt und das Miteinander können und wollen auch wir nicht dauerhaft verzichten. Statt des abgesagten Neujahrsempfangs plant die Ingenieurkammer Niedersachsen eine Sommerveranstaltung, die dann hoffentlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann.

Im Veranstaltungsbereich etablieren sich zunehmend digitale und hybride Formate. Auch die Ingenieurkammer Niedersachsen wird die Potentiale dieser neuen Möglichkeiten für ihre Veranstaltungsformate prüfen und nutzen, damit wir Sie wie gewohnt zu unseren gefragten Veranstaltungen wie den Sachverständigentag, den Energietag und den Ingenieurrechtstag einladen können. Unser zentrales Anliegen ist und bleibt, Sie durch Experten über Fach- und Rechtsthemen zu informieren und mit Ihnen über spannende Entwicklungen und Zukunftsthemen im Ingenieurwesen zu diskutieren. Analog und/oder digital: Die Ingenieurkammer Niedersachsen plant diese Veranstaltungen für das kommende Jahr fest ein und freut sich auf das Wiedersehen mit Ihnen.

Ansprechpartnerinnen  
Veranstaltungen:  
Bettina Berthier  
Tel. 0511 39789-23  
E-Mail [bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)  
und  
Meike Dinse  
Tel. 0511 39789-14  
E-Mail  
[meike.dinse@ingenieurkammer.de](mailto:meike.dinse@ingenieurkammer.de)

## ■ INGENIEURNACHWUCHS

# Ingenieurnachwuchs ausgezeichnet

(Be) Die Jade Hochschule verabschiedete am Freitag, 2. Oktober 2020 im kleinen Rahmen ihre Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs Bauwesen und Geoinformation. Auch hier war alles anders als sonst: In der Feierstunde am Standort Oldenburg wurden die Abgängerinnen und Abgänger des diesjährigen Sommersemesters sowie des vergangenen Wintersemesters zusammen geehrt. Die rund 100 graduierten Studierenden hielten Abstand, freuten sich aber nicht weniger über ihre erfolgreichen Studienabschlüsse. Die Glückwünsche überreichten Vizepräsident Prof. Dr. Hero Weber und Dekan Prof. Dr. Hans-Hermann Prüser.



(v. li.) Prof. Rainer Schwerdhelm gratulierte den Preisträgern der Ingenieurkammer Niedersachsen: Lukas Kramer, Alexander Lenz und Matthes Caspers.

© Jade Hochschule | Rike Kutscher



### Preisverleihungen

Keine Abschlussfeier ohne besondere Ehrungen: Höhepunkt waren die zahlreichen Auszeichnungen und Preise, die für herausragende Studienleistungen vergeben wurden. Diese Ehre wurde auch zwei Bachelor- und einem Masterabsolventen zuteil, die die Ingenieurkammer Niedersachsen ausgezeichnete. Sie erhielten die Preise von Vorstandsmitglied Prof. Dr.-Ing. Rainer

Schwerdhelm. Die Spannweite der ausgezeichneten Abschlussarbeiten – sie reicht von der Drohnenbefliegung von Baustellen über die Lieferorganisation eines Kaffeeherstellers bis zu den Führungsqualitäten von technischem Personal – zeigt, dass Ingenieurwesen nicht nur rechnen bedeutet, sondern vielmehr die Beschäftigung mit der gesamten Lebenswirklichkeit einschließt. Ansprechpartnerinnen

Absolventenfeiern:

Bettina Berthier

Tel 0511 39789-23

E-Mail [bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)

ingenieurkammer.de

und

Meike Dinse

Tel. 0511 39789-14

E-Mail

[meike.dinse@ingenieurkammer.de](mailto:meike.dinse@ingenieurkammer.de)

## ■ RECHT

# Vereinheitlichung des Energiesparrechts – Neues GEG in Kraft

(Sch) Am 1. November 2020 trat das neue Gebäudeenergiegesetz, kurz GEG, in Kraft. Es vereinheitlicht das bisher in der Energieeinsparverordnung (EnEV), im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) normierte Energiesparrecht und regelt fortan die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung. Zugleich werden damit die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt.

### Worauf müssen sich Planerinnen und Planer einstellen?

Anders als häufig gefordert, wird der geltende Standard aus der EnEV im Wesentlichen nicht verschärft. Auch inhaltlich hat sich gegenüber den



© pixelkorn | AdobeStock

bislang geltenden Vorgaben nicht viel getan, kritisieren vor allem Umweltschützer.

Änderungen und Neuerungen durch das GEG betreffen u. a. die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, außerdem das Referenzgebäude, den Energieausweis und Quartierslösungen. So wird beispielsweise bei der Berechnung des Energieausweises der Automationsgrad von Wohngebäuden durch Smart-Home-Funktionen berücksichtigt; bei der Betrachtung des Jahresprimärenergiebedarfs wird die Möglichkeit eröffnet, nicht mehr nur auf ein einzelnes Gebäude zu schauen, sondern auf mehrere Gebäude bzw. sogar einzelne Quartiere.

Besonders wichtig für Planerinnen und Planer wird die

Anwendung der DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ als Regelwerk für die Berechnung der energetischen Qualität auf Wohngebäuden sein. Bis Ende Dezember 2023 kann die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs für Wohngebäude jedoch noch nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt werden, d. h. nach DIN V 4108 Teil 6 und DIN V 4701 Teil 10.

Die Veröffentlichung des GEG erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 37 | BGBl. Teil I S. 1728.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) Themen ⇒ Bauen und Wohnen ⇒ Energieeffizientes Bauen Sanieren.



© marcus\_hofmann | AdobeStock



## ■ AMTLICHE MITTEILUNG

# Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragung der nachfolgenden Person in der Liste Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

**Herr Dipl.-Ing.  
Hans-Werner Richter**  
letzte bekannte Anschrift:  
Fallersleber Str. 44  
38100 Braunschweig

Die Eintragung der nachfolgenden Person in die Liste der freiwilligen Mitglieder und in der Liste Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser

wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

**Frau Dipl.-Ing. (FH)  
Sabine Selbach**  
letzte bekannte Anschrift:  
Mercatorstr. 13  
49080 Osnabrück.

Der Bescheid vom 5. Oktober 2020 über die Streichung der Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser und der Bescheid vom 14.10.2020 über die Streichung der Eintragungen in der Liste der freiwilligen Mitglieder

und in der Liste der Entwurfsverfasserrinnen und Entwurfsverfasser werden hiermit öffentlich zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, von Berechtigten eingesehen werden.

## ■ BERUF UND ARBEIT

# Der Anspruch des Planers auf Bauhandwerkersicherungshypothek vor Baubeginn – Teil I

**Gastbeitrag von RA Lars Nerbel,  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Bonn**

### A. Der Fall nach einem Urteil des OLG Celle vom 6.2.2020 – 14 U 160/19:

Der Auftragnehmer (Architekt) wird vom Bauherrn – vertreten durch einen Dritten – am 10.02.2018 im Rahmen eines Werkvertrages u.a. mit folgenden Leistungen beauftragt:

Projekt: Umbau, Sanierung und Erweiterung des Vereinshauses; Erlangung einer Baugenehmigung, Beibringung der nachbarschaftlichen Zustimmung, Planung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und Schallschutzbauteile. Die Vergütung des Auftragnehmers soll auf Basis der HOAI 2013 erfolgen.

Der Auftragnehmer beschafft die behördlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen. Am



© virtua73 | AdobeStock

02.05.2019 wird die beantragte Baugenehmigung erteilt. Der Auftragnehmer erwirkt die notwendige nachbarschaftliche Zustimmung für eine Grenzbebauung. Mit Arbeiten am Grundstück selbst wurde nicht begonnen.

Mit Rechnung vom 06.05.2019 verlangte der Auftragnehmer vom Bauherrn für seine Leistungen einen Betrag i. H. v. 62.929 Euro. Der Bauherr verweigerte die Zahlung mit der Begründung, es habe keinen Auftrag für die Leistungen des Auftragnehmers erteilt.

Um seinen Honoraranspruch zu sichern, stellt er beim LG Hannover den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gem. § 650e BGB.

Das LG Hannover weist die Klage ab. Der Auftragnehmer geht in die Berufung vor dem OLG Celle.

### B. Die Entscheidung:

Das OLG Celle bestätigt das klageabweisende Urteil des LG Hannover. Der Auftragnehmer habe keinen Anspruch auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gem. § 650e BGB.

Das OLG bestätigt zwar, dass grundsätzlich auch Architekten und Ingenieure für ihre Forderungen aus einem Planervertrag die Einräumung



einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers verlangen können. Gemäß § 650e S. 2 BGB kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen, wenn das Werk noch nicht vollendet ist (BGH NJW 1969, 419).

Allerdings meint das OLG, dass als ungeschriebene Voraussetzung hinzutrete, dass ein Architekt / Ingenieur eine Bauhandwerkersicherungshypothek grundsätzlich nur verlangen kann, wenn er durch seine sich im Bauwerk verkörpernde Leistung eine Wertsteigerung des Grundstücks herbeigeführt hat.

Eine solche Wertsteigerung liege dann vor, wenn mit der Bauausführung begonnen wurde, d. h. es muss zumindest mit den Ausschachtungsarbeiten begonnen worden sein. Erst in dieser Situation verdichte sich die Beziehung zwischen der zu erbringenden Planungsleistung und dem Grundstück derart, dass die voraussetzungslose Gewährung eines Anspruchs auf Sicherung an dem Grundstück gerechtfertigt sei.

Das OLG erkennt zwar an, dass der Planer einen erheblichen Teil seiner Arbeit zu erbringen hat, bevor mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden kann. Dies rechtfertige es jedoch nicht, den Planer besser zu stellen, als einen anderen Unternehmer, der ebenfalls erst dann eine Sicherungshypothek verlangen kann, wenn er Arbeiten an dem Grundstück erbracht hat (OLG Dresden NJW-RR 1996, 920 mwN).

Durch die Erstellung von Plänen ändere sich der Grundstückswert nicht. Gleiches gelte für eine auf den Plänen gründende Baugenehmigung. Die Baugenehmigung schaffe kein Baurecht als eigenständigen neuen Wert. Sie hebe lediglich das Verbot auf, ohne Baugenehmigung zu bauen. Im Übrigen sei die Geltungsdauer einer Baugenehmigung begrenzt.

Auch die eingeholten nachbarschaftlichen Genehmigungen für die beste-

hende Grenzbebauung stellen nach Auffassung des OLG keine Werkleistung dar.

### C. Einschätzung des Urteils

Das OLG Celle meint, dass ein Planer auch nach neuem Recht keinen Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherungshypothek habe, bevor nicht mit der Bauausführung seiner Planung begonnen worden sei. Das OLG folgt damit der Rechtsauffassung einer überwiegenden Zahl in der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Anspruch auf die Sicherheit erst mit Beginn der Bauausführung entstehe (vgl. bspw. OLG Hamburg NJW-RR 2010, 376). Eine Entscheidung des BGH zur Fragestellung, wann ein Anspruch nach § 650e BGB entsteht, existiert derzeit noch nicht.

Ob sich der BGH in Ansehung des seit dem 01.01.2018 maßgeblichen neuen Bauvertragsrechts der Rechtsauffassung des OLG Celle anschließen würde, erscheint jedenfalls fraglich. So ist bereits nicht ersichtlich, woraus sich die ungeschriebene Voraussetzung ergeben soll, dass ein Planer eine Bauhandwerkersicherungshypothek nur verlangen kann, wenn er durch seine sich im Bauwerk verkörpernde Leistung eine Wertsteigerung des Grundstücks herbeigeführt hat. Weder ergibt sich aus dem Wortlaut des § 650e BGB diese Einschränkung, noch aus der Begründung zum § 650e BGB.

Im Gegenteil ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber aufgrund der Neufassung des § 632a BGB (Fälligkeit von Abschlagsforderungen) nicht mehr darauf abstellt, ob der Besteller einen Wertzuwachs erhalten hat. Gem. § 632a Abs. 1 BGB kann der Planer von dem Bauherrn eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.

Auch ist es nicht sachgerecht, den Sicherheitsanspruch des Planers von einer Ausführung der Bauarbeiten abhängig zu machen. Schließlich erbringt der Planer zu keiner Zeit Ausführungsleistungen, sondern ausschließlich intellektuelle Leistungen. Der Planer

hat es zu keiner Zeit in der Hand dafür Sorge zu tragen, dass mit Ausführungsleistungen begonnen wird. Dies obliegt ausschließlich der Entscheidung des Bauherrn und der Tätigkeit einer ausführenden Unternehmung.

Schließlich und endlich hat der BGH bereits 2000 in einer Entscheidung zum § 648a BGB a.F. festgestellt, dass ein Auftragnehmer eine Gesamthypothek auf mehrere Grundstücke des Bauherrn ohne Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken zugeflossenen Werts verlangen kann (BGH NJW 2000, 1861).

### D. Praxishinweis

Auch wenn der Autor die hier besprochene Entscheidung des OLG Celle für rechtlich falsch erachtet, muss sie in der Praxis ernst genommen werden. Ingenieure, die ihre Forderungen über § 650e BGB sichern wollen, sollten daher vor Geltendmachung des Anspruchs prüfen, ob sich ihre Planung bereits in der Realisierung befindet. Ist dies nicht der Fall, besteht jedenfalls derzeit ein hohes Risiko, dass das angerufene Gericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des OLG Celle zu § 650e BGB die Klage abweist und der Ingenieur die Prozesskosten insgesamt zu tragen hat.

Um sich nicht – wie hier geschehen – hohen wirtschaftlichen Risiken auszusetzen, sollten Ingenieure darauf achten, dass schriftliche Ingenieurverträge abgeschlossen werden und in zeitlich engen Abständen prüffähige Abschlagsrechnungen gestellt werden. Sollten diese Abschlagsrechnungen nicht pünktlich gezahlt werden, sollte die Rechnung konsequent angemahnt werden. Der Ingenieur sollte im Zweifel die Möglichkeit der Einstellung seiner Leistungen durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass dem Ingenieur alternativ zum Sicherungsmittel des § 650e BGB (Bauhandwerkersicherungshypothek) auch regelmäßig das Mittel der Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB zur Sicherung seiner Honorarforderung zur Verfügung steht.

*Teil II folgt in Ausgabe 12/2020.*



## ■ INGENIEURVERSORGUNGSWERK

# Freiwillige Mehrzahlungen



© Khongtham | AdobeStock

(Sch) Mit freiwilligen Zahlungen die Versorgungsansprüche erhöhen und gleichzeitig die steuerliche Absetzbarkeit nutzen: Als Mitglied des Versorgungswerkes können Sie auch 2020 durch freiwillige Zahlungen die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaften weiter steigern. Freiwillige Zuzahlungen erhöhen nicht nur Ihre Altersrentenanwartschaft sondern, auch die Ruhegeldanwartschaft bei Berufsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen im Todesfall. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar. Die Höchstbeträge zum Son-

derausgabenabzug belaufen sich 2020 auf 25.046 Euro bzw. 50.092 Euro (Einzel- bzw. Ehegattenveranlagung). Der diesjährige Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen beträgt 90 Prozent, sodass maximal 22.541 Euro bzw. 45.082 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorangegangene Jahr geleistet werden. Für eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2020 muss die Zahlung jedoch bis zum 31. Dezember 2020 auf dem Konto des Versorgungswerkes gutgeschrieben sein. Nehmen Sie Überweisungen daher bitte – insbesondere gegen Ende des Jahres – rechtzeitig vor, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Bitte geben Sie bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck Ihre Mitgliedsnummer und den Fälligkeitszeitraum an, für den der Betrag verbucht wer-

den soll, damit Ihre Überweisungen schneller zugeordnet werden können. Regelmäßige Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin gern vom Versorgungswerk abgebucht werden. Bei Interesse an einer monatlichen Abbuchung wenden Sie sich bitte an die unten genannten Ansprechpartner.

Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen lautet:  
IBAN: DE 75 2505 0000 0101 4948 88  
SWIFT-BIC: NOLA DE2H

Ihre Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH:  
Carola Heine Tel. 030 81 60 02-330  
Tanja Meurer Tel. 030 81 60 02-331  
Franziska Köppen  
Tel. 030 81 60 02-887  
Ralf Braeuer Tel. 030 81 60 02-881  
E-Mail:  
[ivn@versorgungswerke-berlin.de](mailto:ivn@versorgungswerke-berlin.de)

## ■ INGENIEURNACHWUCHS

# Ingenieurunterricht in der Schule

(Be) Am Gymnasium Langenhagen bei Hannover ist der **Ingenieurunterricht** inzwischen fester Bestandteil im Stundenplan vieler Schülerinnen und Schüler. Vor drei Jahren als Projekt zum Thema Brückenbau in der 8. Klasse initiiert, wächst der Ingenieurunterricht mit und findet mittlerweile auch in der 9. und 10. Klasse statt. Von Anfang an dabei waren Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen. Sie unterstützten das Projekt und stellten sich für Unterrichtsbesuche zur Verfügung. Wer also seine Begeisterung für den Ingenieurberuf an Schülerinnen und Schüler und darüber hinaus Fachwissen und konkrete Erfahrungen mit Objektplanungen weitergeben



© Ingenieurkammer Niedersachsen



möchte, kann das in diesem Schuljahr wieder tun.

Im Ingenieurprofil Modul **Objekt- und Gebäudeplanung** geht es in Klasse 9 um Dichtigkeitsprüfung, Lüftungsanlagen und Brandschutz. Hier wird zum Schwerpunkt **Brandschutz** noch eine weitere Ingenieurin oder Ingenieur gesucht.

Mit einem dritten Modul weitet sich der Blick auf die Aufgabengebiete im Ingenieurberuf nochmals, der Ingenieurunterricht greift eine neue Fachdisziplin auf: Im Jahrgang 10 beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr mit dem Thema **Verkehrsplanung und Verkehrsführung**. Dafür wird Unterstützung benötigt. Gesucht wird eine Ingenieurin oder ein Ingenieur, die oder der den

Schülerinnen und Schülern erklärt, wie Straßen geplant werden, welche Arten von Straßen es gibt, wie Kreisverkehre geplant werden, aber auch wie Unfälle vermieden werden sollen, wie Verkehrszählungen durchgeführt werden und welchen Zweck diese haben. Zum Thema Verkehrsführung stellen sich dann Fragen nach der Ampelschaltung, Vorrangschaltung, Umleitungen und Ähnlichem.

Im zweiten Halbjahr steht die Frage nach dem **Verkehr der Zukunft** an. Hier bietet es sich an, dass die Schülerinnen und Schüler etwas zum Hybrid-Auto erfahren, wie Solarautos funktionieren und ob der Einsatz von Wasserstoffautos sinnvoll ist.

Das Projekt Ingenieurunterricht zielt darauf ab, technische Kompetenzen

von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Es zeigt, wie interessant und abwechslungsreich der Ingenieurberuf ist und welche konkreten Themenbereiche und Arbeitsfelder es gibt.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Ihre Erfahrungen und Kenntnisse mit den Schülerinnen und Schülern teilen und das Projekt unterstützen möchten. Wir stellen gern den Kontakt zur Schule her.

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
Bettina Berthier  
Tel. 0511 39789-23  
bettina.berthier@ingenieurkammer.de  
und  
Meike Dinse  
Tel. 0511 39789-14  
meike.dinse@ingenieurkammer.de

## ■ MITGLIEDER

# Unsere neuen Mitglieder

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom 9. September bis 6. Oktober 2020 wurden eingetragen:

### Beratende Ingenieure

#### Fachgruppe I

##### (konstruktive Bauingenieure)

Dr.-Ing. Christoph Hall, Hildesheim

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hantscho,

Hildesheim

Dipl.-Ing. Torsten Jäckel, Rosengarten

M. Eng. Stefan Klotz, Wolfsburg

M. Eng. Henning Leuchtmann, Haselünne

#### Fachgruppe II

##### (sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Uwe Wickmann, Oldenburg

#### Fachgruppe III

##### (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (BA) Denis Barthel, Rastede

Dipl.-Ing. (FH) Alwin Gläser, Ganderkesee

Dipl.-Ing. (FH) Axel Hollmann, Ganderkesee

#### Fachgruppe IV

##### (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

M. Eng. Moritz Brauns, Hamburg

M. Sc. Jan-Gabriel Scheller, Braunschweig

### Freiwillige Mitglieder

#### Fachgruppe I

##### (konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Arnd Rosensträter,  
Georgsmarienhütte

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

## IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage  
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.

Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover

Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)

Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

**Redaktion:** RA Jens Leuckel (verantwortl.), Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis:

(Be) Bettina Berthier, (Sch) Nadine Scholz.



## ■ FORTBILDUNG

## Seminarprogramm im November und Dezember

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu den unterschiedlichen Themenstellungen an. Zahlreiche unserer Seminare führen wir als Online-Seminare durch, Präsenzveranstaltungen bieten wir Ihnen selbstverständlich unter den vorgegebenen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen an. Bei bereits geplanten Seminarangeboten kann es zu Änderungen der Seminarform kommen, auch Verschiebungen sind möglich. Wir informieren Sie rechtzeitig über Änderungen. Zusätzlich können Sie sich unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de) über den aktuellen Stand informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie weitere Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen? Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner sind:

Florian Torlée, Tel. 0511 39789 -12, E-Mail [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de)

Jennifer Volz, Tel. 0511 39789 -16, E-Mail [jennifer.volz@ingenieurkammer.de](mailto:jennifer.volz@ingenieurkammer.de)

Seminar-nummer	Titel	Referent	Termin Seminarform	Gebühr
2120 – 62	<b>Praktische Bauphysik für Neueinsteiger</b>	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Mo 23.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2120 – 64	<b>Wohnbau – Erfordernisse bei der Überwachung nach KfW 55/40/40+</b>	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Di 24.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 237	<b>Seminar I Basics – Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017</b>	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 25.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 250 € ET 350 € Inkl. Kursmaterial
2120 – 98	<b>Die häufigsten Baufehler – Praktisches Wissen</b>	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Do 26.11.2020 9:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2220 – 238	<b>Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung</b>	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Fr 27.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 239	<b>Grundlagen baulicher Brandschutz und Umsetzung auf der Baustelle</b>	Dr. -Ing. Andreas Vischer	Di 01.12.2020 10:00 – 16:00 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 240	<b>Nachträgliche Kellerabdichtung und -sanierung</b>	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Mi 02.12.2020 09:00 – 17:00 Uhr Online	KM 180 € ET 280 €
2220 – 241	<b>Selektiver Rückbau von Gebäuden</b> Möglichkeiten und Grenzen der Stofftrennung	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Do 03.12.2020 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2220 – 242	<b>Projekte leiten</b> Wie fülle ich die Rolle des Projektleiters in Bauprojekten erfolgreich aus und führe mein Projektteam?	Harald A. Berendes	Fr 04.12.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenz	KM 160 € ET 260 €
2220 – 243	<b>Seminar II WW-Details – Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017</b>	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 09.12.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 250 € ET 350 € Inkl. Kursmaterial
2220 – 244	<b>EU-BauproduktenVO und neues Bauordnungsrecht</b> Rechtsfragen und Vertragspraxis bei Verwendung von Bauprodukten	RAin Elke Schmitz	Fr 11.12.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenz	KM 160 € ET 260 €
2220 – 245	<b>Die Bewertung von Immobilien – Sonderfälle der Wertermittlung 4</b>	Prof. Dr. -Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 14.12.2020 09:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €
2120 – 159	<b>Aufsteigende Feuchte und Sanierungsverfahren</b>	Prof. Dr. Helmut Venzmer	Di 15.12.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenz	KM 250 € ET 350 € Inkl. Kursmaterial
2220 – 246	<b>Versicherungswertermittlungen</b> Instrument des Risikomanagements	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Mi 16.12.2020 08:30 – 16:30 Uhr Online	KM 160 € ET 260 €